

Neumünster, 01.12.2025

**Änderungsantrag zur Neufassung der Entschädigungssatzung**  
**(0579/2023/DS)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte beachten Sie folgenden Änderungsantrag zum TOP 17 zur Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung).

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Arne Rüstemeier*

CDU-Ratsfraktion

*gez. Frank Matthiesen*

SPD-Rathausfraktion

**Antrag:**

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird mit der Maßgabe beschlossen,

dass § 2 wie folgt lautet:

„§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Ratsmitglieder erhalten bis zum 31.05.2028 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,6 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes. Ratsmitglieder erhalten ab dem 01.06.2028 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.

Fahrtkosten, die von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, werden nicht gesondert erstattet.

(2) Neben der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung

a) die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident bis zum 31.05.2028 in Höhe von 61,6 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes, ab dem 01.06.2028 in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes,

b) die/der 1. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 20 % der Entschädigung nach a),

c) die/der 2. stellvertretende Stadtpräsidentin/Stadtpräsident in Höhe von 10 % der Entschädigung nach a),

d) die Mitglieder des Hauptausschusses in Höhe von 20 % der Entschädigung nach a),

e) die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 8 (2) und (3) c der Hauptsatzung der Stadt Neumünster in Höhe von 10 % der Entschädigung nach a),

f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe der Entschädigung nach § 2 Abs. 1.

(3) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für sämtliche Auslagen und die Kosten der Fahrten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 % der Entschädigung nach (2) a).

(4) Für den Fall, dass ein mehrfacher Anspruch auf die gleiche Aufwandsentschädigung besteht, wird diese nur einmal gezahlt. Eine Mehrfachgewährung der gleichen Aufwandsentschädigung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(5) Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte erhalten für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Der Zeitraum der Vertretung ist der Verwaltung möglichst im Vorwege, spätestens innerhalb eines Monats nach Ende des

Vertretungszeitraumes, durch den zu Vertretenden schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Vertretenen nicht übersteigen.

(6) Die/der ehrenamtliche Beauftragte für Städtepartnerschaften erhält für sämtliche Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der Entschädigung nach (2) a). Davon ausgenommen sind die Kosten für Dienstreisen und damit verbundener Auslagen.“

und dass § 3 Absatz 5 wie folgt lautet:

„(5) Das Sitzungsgeld beträgt bis zum 31.05.2028 61,6 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes, ab dem 01.06.2028 in Höhe von 90 % des in der EntschVO festgelegten Höchstsatzes.“

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.